

Service rund um das Studium

Studienfinanzierung

Heiko Groen

Das Studierendenwerk



Gastronomie



Wohnen



Beratung



BAföG



Kinder



Kultur

Was mache ich?

- Studienfinanzierungsberatung mit Schwerpunkt Sozialleistungen z.B. Bürgergeld, Wohngeld, ...
- Gesetzliche Krankenversicherung
- Studieren mit Kind
- Übergänge: Immatrikulation, Beurlaubung vom Studium, Absolvieren
- Nachbargebiete ohne Schwerpunkt: Kredite und BAföG

Rahmenbedingungen des Jobbens

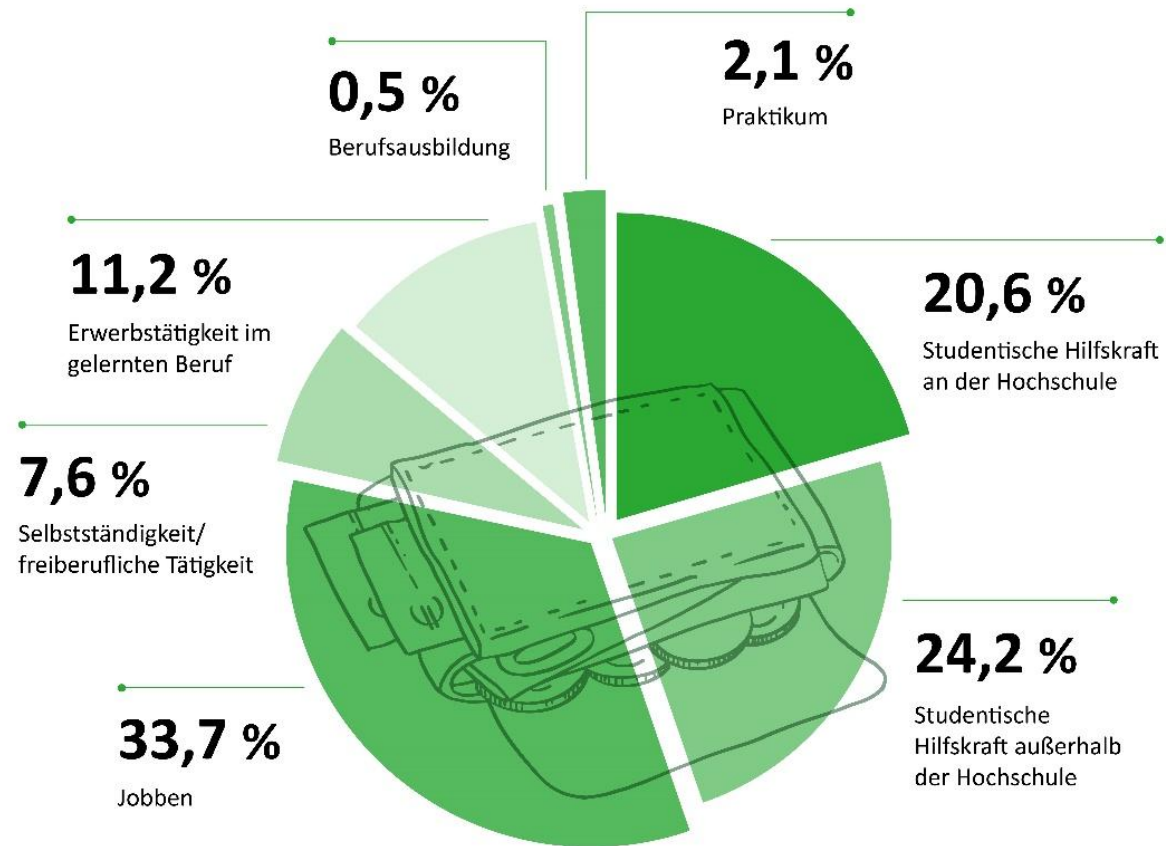
A row of several small, pink piggy banks with black eyes and pink snouts, arranged horizontally across the top of the slide.

Jobben im Studium Rahmenbedingungen

ERWERBSTÄTIGKEIT

Art der Erwerbstätigkeit (in %) von Studierenden im Präsenzstudium

Deutsches Studierendenwerk



JOBAUFWAND

Jobben neben dem Studium

Deutsches Studierendenwerk 

63 %

der Studierenden
arbeiten

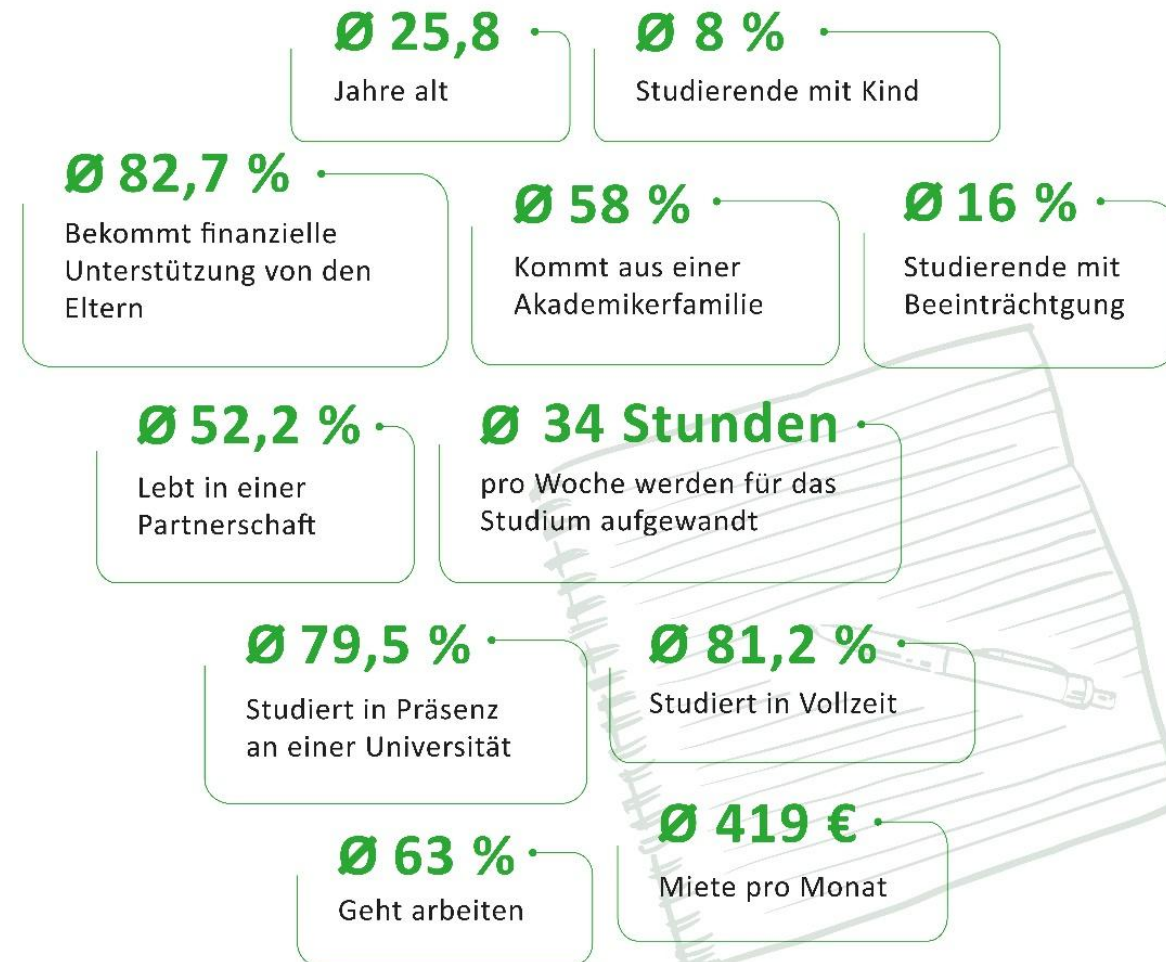
Ø 15
Stunden
pro Woche



SOZIALPROFIL

Sozialprofil der Studierenden in Deutschland

Deutsches Studierendenwerk



Nicht Schwerpunkt meiner Beratung

- Arbeitsrecht: „students at work“
<https://uol.de/saw>
- Jobsuche: JobPortal des ZSKB:
<https://uol.de/beruf-karriere/jobsuche>
oder „Schwarzes Brett“ im StudIP

Nicht Schwerpunkt des Vortrags

- Honorarjobs sind nicht Schwerpunkt des Vortrags, aber Gegenstand der Beratung
- In allen Bereichen ist Selbstständige Tätigkeit mit einer Sonderperspektive verbunden:
 - Sozialversicherung
 - Steuern
 - Anrechnung bei Sozialleistungen
 - ...

Schwerpunkte der Verantwortung

- Aufgaben des Arbeitgebers
(Was geht das Sie an?)
- Aufgaben der Studierenden

Aufgabe von Arbeitgeber*innen

- Sozialversicherung anmelden
zu klärende Begriffe: Geringfügige Beschäftigung, Minijobs, Kurzfristige Aushilfe, „Werkstudentenstatus“
- Einkommenssteuern anmelden
zu klären: Steuerfreie Beträge, Steuerklassen

Geringfügige Beschäftigung

- Minijobs
begrenzt in der Einkommenshöhe: 556€ derzeit
- Kurzfristige Beschäftigung
begrenzt in der Dauer pro Jahr
- Effekt:
 - a) geringe oder keine Sozialversicherung
 - b) gesetzliche Familienversicherung bleibt bestehen

Minijobs

- Alle Beschäftigungen bis zu 556 € werden addiert (ab 2026: 603 €)
- Neben „Hauptbeschäftigung“ ein weiterer Minijob möglich
- Prognose bei Schwankungen
- Überschreitung beschränkt möglich
- Arbeitgeber*in zahlt hohe Abgaben: bis zu 30%,
Arbeitnehmer*in kann durch Antrag RV-Beitrag abmelden

Kurzfristige Aushilfe

- nur über 556 € monatlich sinnvoll („Ferienjobs“)
- Obergrenze: 3 Monate pro Kalenderjahr
- 90 Kalendertage, falls keine sauberen Monate
- 70 Arbeitstage, falls keine 5-Tagewoche
- Für Arbeitgeber*in und Arbeitnehmer*in sozialversicherungsfrei
- keine Berufsmäßigkeit (zwischen BA und MA fraglich)

Werkstudent*innenstatus

- nur über 556 € monatlich und jenseits Kurzfristigkeit sinnvoll
- Erscheinungsbild „Student“ muss gewahrt bleiben, also dauerhaft bis 20 Wochenstunden, in vorlesungsfreier Zeit auch Vollzeit möglich
- Ausnahmen: außerhalb Kernarbeitszeit, Wochenenden, vorgeschriebenes Praktikum, Abschlussarbeit im Betrieb
- Beschränkung der Reichweite: Beurlaubung, Teilzeitstudium, Duales Studium, vom Arbeitgeber freigestellt, Abschlussprüfung

Einkommenssteuer

- Mini-Jobs: „Auf Steuerkarte“ oder nicht?

Bei Mini-Jobs haben der Arbeitgeber*innen die Wahl: Pauschalbesteuerung oder Lohnsteueranmeldung beim Finanzamt.

Gibt es zwei Jobs, wird manchmal zweite Lohnsteueranmeldung nötig: Klasse VI kommt zur Anwendung.

- Steuerklassen

Singles: Klasse I, Einsetzen der Besteuerung:
oberhalb von 1402 € monatlich

Klasse VI: ca. 61,25 € (ohne Kirchensteuer) bei 556 €

Was müssen Sie tun?

- Arbeitseinkommen hat Einfluss auf
 - BAföG
 - Familienversicherung
- Daher Verpflichtung zur Mitteilung!

BAföG-Anrechnung

- Einkommensgrenze: ca. 6.672 € brutto pro Jahresbewilligung;
geringer, falls kürzere Dauer
Anpassung an Minijob-Erhöhung, Implementierung?
- z.B. Zeitraum 10/2025 – 9/2026
- Einkommen kann monatlich schwanken
- Faustformel gilt nicht bei Praktikumsentgelt (Pflicht-Praktika)
- Kinder und Ehegatten erweitern den Freibetrag

Familienversicherung

- Einkommensgrenze: 535 € im Monat, bei Mini-Jobs 556 € (ab 2026 voraussichtlich: 565 € bzw. 603 €)
- Einkommen wird in der Regel monatlich betrachtet
- Unregelmäßige, vorübergehende Überschreitungen
- Konsequenz bei Überschreiten: KV der Studenten (ca. 150 €/Monat)

Kindergeld

- Keine Einkommensgrenze mehr, aber Arbeitszeitregelung bei Zweitausbildung
- Wer bereits eine Berufsausbildung hat, ist potentiell betroffen.
- Schädlos ist: geringfügige Beschäftigung oder Halbtagsarbeit, außerdem Praktikum (sogar Vollzeit)

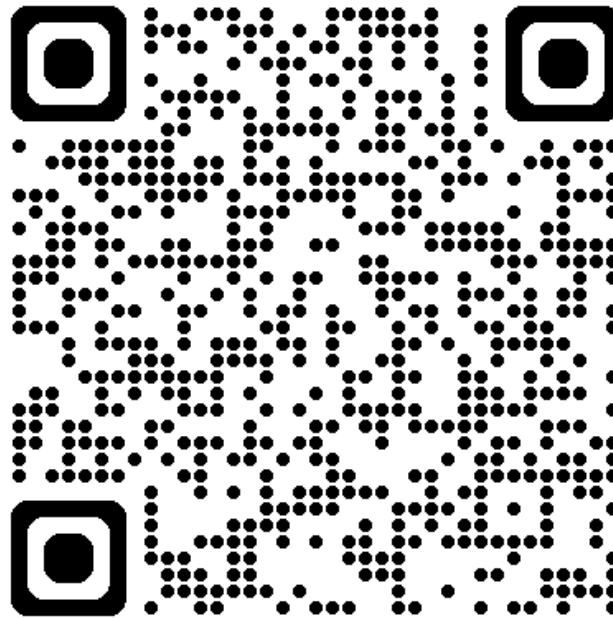
Infos im Netz

www.studierendenwerk-oldenburg.de/

Navigation über:

▼ Geld

▶ Jobben im Studium



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



studierendenwerkoldenburg



studierendenwerk.oldenburg



www.sw-ol.de